



INDUSTRIEVEREIN SACHSEN 1828 E. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen INDUSTRIEVEREIN SACHSEN 1828 E.V. (im Folgenden kurz Industrieverein genannt.)
2. Der Industrieverein nimmt seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Industrieverein betrachtet sich als Weiterführung des im Jahre 1828 in Chemnitz gegründeten und dort ansässigen Industrievereins für das Königreich Sachsen. Dessen Grundgedanke basierte auf dem gemeinschaftlichen Bestreben seiner Mitglieder, die Belebung der sächsischen Industrie zu fördern und an einem höheren Aufschwung derselben nach Kräften mitzuwirken. In diese Tradition stellt sich der Industrieverein und führt sie in zeitgerechter Ausformung fort. Die konstituierende Urkunde und Satzung des Industrievereins für das Königreich Sachsen sind dieser Satzung als Anlage beigefügt und dienen damit als Grundlage und Verpflichtung in Gestalt der ursprünglichen Wurzeln des Vereins.
2. Um den Herausforderungen der Gegenwart zu begegnen, verfolgt der Industrieverein ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die internationale Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu pflegen, den europäischen Gedanken zum Wohle der Gesamtheit der Völker zu verbreiten und zu vertiefen und damit auch der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Verständigung der Völker zu dienen; er will die Bestrebungen fördern, die auf den weiteren wirtschaftlichen Wiederaufbau in Sachsen gerichtet sind und unterstützend dort wirksam werden, wo als Herausforderung Dynamik, Weitblick und Mut gefragt sind. Im Sinne dieser Zielsetzung will er der Entwicklung einer europäisch orientierten sozialen Marktwirtschaft dienen und Brücken zur Verständigung und Gemeinsamkeit bauen. Der Industrieverein hat sich zum Ziel gesetzt, kurz- und langfristige wirtschaftspolitische Interessen seiner Mitglieder zu stimulieren und zu bündeln, Infrastrukturen zu fördern. Weitere Ziele sind die Bildung der Jugend, Fortbildung von Führungskräften, Erhöhung der örtlichen und überörtlichen Lebensqualität, Erstellung von Netzwerken, Akkumulierung von Wissen seiner Mitglieder sowie die Steigerung der Wertschöpfung in Produktion, Handel und Dienstleistung. Der Industrieverein wird durch Veranstaltungen, Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit wirksam werden und die weltweite Kommunikation pflegen. Der Verein bemüht sich um freundschaftliche Beziehungen zu vergleichbaren und anderen ähnlich ausgerichteten Klubs mit dem Ziel wechselseitigen Gastrechts.
3. Der Industrieverein trägt und unterhält eine Schiedsgerichtsbarkeit, die bei entsprechender Vereinbarung von allen natürlichen und juristischen Personen in Anspruch genommen werden kann. Grundlage dieser Schiedsgerichtsbarkeit ist eine vom Vorstand des Industrievereins aufgestellte Schiedsordnung.
4. Eine Gewinnerzielung erstrebt der Industrieverein nicht. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.



§ 3 Organisation Geschäftsjahr

1. Der Industrieverein kann außerhalb seines Sitzes, in anderen Regionen innerhalb Sachsens, unselbstständige Sektionen unterhalten, soweit eine angemessene Zahl von Sektionsmitgliedern (i. d. R. 30) dafür vorhanden ist. Die Gründung einer Sektion bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Für die Sektionen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß; Einzelheiten bestimmt eine Sektionsordnung, welche die Sektion mit vorheriger Zustimmung des Vorstands und der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung des Industrievereins beschließt.
2. Das Geschäftsjahr des Industrievereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung soll von zwei Mitgliedern des Industrievereins gegengezeichnet sein, die auf diese Weise das neue Mitglied vorschlagen. Die Bestätigung der Beitrittserklärung kann vom Vorstand abgelehnt werden; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können verdiente Persönlichkeiten von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod einer natürlichen Person;
 - b) durch Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Austritt.

Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegeben werden; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Frist erklärt werden. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige bereits gezeichnete oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge zu leisten.

- d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das seine Pflichten dem Industrieverein gegenüber nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Industrievereins schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Industrieverein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekanntzugeben; er bedarf keiner Begründung dem Ausgeschlossenen gegenüber.



§ 5 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder des Industrievereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet; von neu eintretenden Mitgliedern kann zusätzlich ein Aufnahmeentgelt erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und des Aufnahmeentgelts beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt; die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Industrievereins. Der Industrieverein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Industrievereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 6 Organe des Industrievereins

1. Organe des Industrievereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Kuratorium,
 - c) der Vorstand.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Dem Kuratorium oder dem Vorstand kann nur angehören, wer persönlich Mitglied des Vereins oder stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist.

2. Sofern und soweit der Umfang der Tätigkeit des Industrievereins und seiner Verwaltung dieses erfordert, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen fremden Dritten, der nicht Mitglied des Industrievereins sein muss, mit dem hauptamtlichen Führen der Geschäfte des Industrievereins gegen angemessenes Entgelt beauftragen. Dieser Beauftragte führt, nach einer Einarbeitungszeit von mindestens sechs Monaten, die Bezeichnung „Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin“ oder eine vergleichbare Bezeichnung, welche der Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium festlegt. Der Anstellungsvertrag mit dem Beauftragten ist dem Sprecher des Kuratoriums vor der Unterzeichnung durch den Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter gegen Entgelt ist bei Bedarf zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Industrievereins nehmen ihre Rechte in Mitgliederversammlungen wahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder das Kuratorium dies für erforderlich halten oder wenn mindestens zehn vom Hundert der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen; eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wobei ein Mitglied das Stimmrecht für höchstens drei weitere Mitglieder ausüben darf. Jedes Mitglied hat eine Stimme; dies gilt auch bei Mitgliedschaft juristischer Personen, die in der Regel durch ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstands vertreten werden.



2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen; mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die dem Industrieverein zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Kommt der Vorstand einem Antrag des Kuratoriums oder von mindestens zehn vom Hundert der ordentlichen Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht innerhalb einer Frist von höchstens acht Wochen nach, kann der Sprecher des Kuratoriums bzw. können die Mitglieder, welche die Einberufung der Mitgliederversammlung mit einem Anteil von zehn vom Hundert der ordentlichen Mitglieder verlangt haben, die Mitgliederversammlung selbst einladen; für diese Einladung gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet (Versammlungsleiter).
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht,
 - b) die Jahresabrechnung,
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise des Kuratoriums oder der Mitglieder auf zwei Jahre,
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmeentgelts,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - f) die Wahl der Mitglieder Vorstands,
 - g) die Entlastung des Vorstands und des Kuratoriums,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderungen der Satzung des Industrievereins,
 - j) Auflösung des Industrievereins,
 - k) über sonstige Angelegenheiten, welche nach dieser Satzung oder nach Recht und Gesetz der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten oder zugewiesen sind.

Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge, in welcher über die Punkte der Tagesordnung abgestimmt werden soll, legt der Versammlungsleiter fest.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von fünfundsiebzig vom Hundert der abgegebenen, gültigen Stimmen; ein Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Einstimmigkeit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Anzahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, der wesentliche Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen; ist ein Geschäftsführer bestellt, unterzeichnet auch dieser, gegebenenfalls zur Kenntnisnahme, wenn er an der Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat.



§ 8 Kuratorium

1. Der Industrieverein hat ein Kuratorium; das Kuratorium berät den Vorstand. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens zwölf Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag aus der Mitte der Mitglieder auf vier Jahre gewählt werden; eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Kuratoriums. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet. Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Mitglieder des Kuratoriums zu wählen sind, entscheidet die Anzahl der Stimmen, welche auf die vorgeschlagenen Mitglieder entfallen.
3. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unterrichtet der Vorstand die Mitglieder über gegebenenfalls anstehende Wahlen zum Kuratorium mit der Bitte um Einreichen von Wahlvorschlägen. Die Mitglieder unterbreiten ihre Wahlvorschläge dem Vorstand, die spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorstand vorliegen müssen; verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand legt die Wahlvorschläge der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
4. Das Kuratorium kann anstelle der Mitgliederversammlung im Ausnahmefall Beschlüsse fassen, wenn eine Angelegenheit eilbedürftig und eine rechtzeitige Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
5. Das Kuratorium schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor. Abs. 3 gilt entsprechend, wobei das Kuratorium an die Stelle der Mitgliederversammlung tritt.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Sprecher des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und von diesem oder einem von ihm bestimmten, anderen Mitglied des Kuratoriums geleitet. Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, im Allgemeinen vierteljährlich statt.
7. Der Sprecher des Kuratoriums ist verpflichtet, das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich die Einberufung verlangt. Sollte der Sprecher des Kuratoriums eine von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich beantragte Einberufung des Kuratoriums nicht vornehmen, ist jedes Mitglied des Kuratoriums berechtigt, selbst eine Sitzung des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Vorstand ist berechtigt und auf Wunsch des Sprechers des Kuratoriums gehalten, an der Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen. Der Präsident des Industrievereins wird über die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums unterrichtet.
9. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt; eine Vertretung eines Mitglieds des Kuratoriums findet nicht statt. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
10. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Namen der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums, der wesentliche Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von



dem vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer und von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen; ist der Sprecher des Kuratoriums nicht der Leiter der Sitzung, soll er die Niederschrift, gegebenenfalls zum Zwecke der Kenntnisnahme, unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Kuratoriums von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet.
3. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen aus ihrer Mitte durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss den Vorsitzenden des Vorstands und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende. Aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt der Vorstand einen Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende des Vorstands führt die Bezeichnung „Präsident“, die stellvertretenden Vorsitzenden führen die Bezeichnung „Vizepräsident“.
5. Im Rechtsverkehr wird der Industrieverein durch den Präsidenten allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich gesetzlich vertreten. Für die Leitung des Industrievereins und die Arbeit des Vorstands im Übrigen gibt sich der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
6. Jedes Mitglied des Vorstands scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es nicht spätestens bis zur Mitte des Geschäftsjahres, das auf das Ende der Amtsperiode folgt, erneut von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt worden ist. Fällt vor einer Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands weg und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstands unter die Mindestzahl von drei Mitgliedern, wählt das Kuratorium anstelle des weggefallenen ein neues Vorstandsmitglied, das bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
7. Fällt vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand insgesamt weg und kann nicht umgehend nach Abs. 6 Satz 2 ein neuer Vorstand bestellt werden, übernimmt der Sprecher des Kuratoriums oder ein von dem Kuratorium bestimmtes, anderes Mitglied des Kuratoriums die Aufgaben des Vorstands des Industrievereins, bis in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands vertritt der Sprecher des Kuratoriums oder das andere zum Präsidenten bestimmte Mitglied des Kuratoriums den Verein gesetzlich allein. § 105 Abs. 2 Aktiengesetz gilt sinngemäß.
8. Verlangt das Vereinsregister oder eine andere öffentliche Stelle eine Änderung dieser Satzung, um diese an gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben anzupassen, ist der Vorstand zur entsprechenden Änderung der Satzung ermächtigt; der Vorstand fasst über die Änderung der Satzung Beschluss, der an die nächstfolgende, ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten ist.



§ 10 Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Vorstands kann das Kuratorium einen oder mehrere Ehrenpräsidenten ernennen. Nebeneinander dürfen zu ihren Lebzeiten höchstens drei Ehrenpräsidenten ernannt sein. Das Amt ist weder mit Befugnissen noch mit Pflichten eines Mitgliedes des Vorstands verbunden.

§ 11 Auflösung des Industrievereins

1. Die Auflösung des Industrievereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Zweckes mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Industrievereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Industrievereins dem ausschließlich gemeinnützigen Zweck der „Pflege des Kulturgutes des Freistaats Sachsen“ zugewiesen.

Anlage

INDUSTRIEVEREIN
FÜR DAS
KÖNIGREICH SACHSEN

INDUSTRIEVEREIN FÜR DAS KÖNIGREICH SACHSEN

Der sächsische Gewerbefleiß, aus der Natur des Landes und dem Geiste des Volks lebendig hervorgegangen, hat im In- und Auslande ehrendes Anerkenntnis gefunden. Mit gerechtem Selbstgefühl auf seine wichtige Stellung im Nationalhaushalte hinblickend, welchem er Millionen zuführt, indem er Hunderttausende nährt, fühlt sich daher

der Gewerbestand Sachsens

berufen, die Sorge für seine Erhaltung, welche der gegenwärtige Augenblick so gebieterisch fordert, nicht allein aus dem Gesichtspunkte seines eigenen, sondern zugleich aus dem des Gesamtwohls aufzulassen und darzustellen.

Unser Vaterland, von der Natur zur Werkstätte bestimmt, genötigt, die Produkte gesegenerer Länder mit den Erzeugnissen seines Fleißes einzuhandeln, sieht diese von den europäischen Märkten fast überall verbannt, und von dem Gebiete jener zahlreichen Staaten ausgeschlossen, die durch Sperr- und Schutzsysteme dem inländischen Gewerbefleiß empor zu helfen, oder ihre Einkünfte zu vermehren beabsichtigen.

Schranken, welche die Natur, die Geschichte und das gegenseitige Bedürfnis verwirft, trennen selbst die Bruderstaaten des deutschen Bundes voneinander und der Sachse ist gezwungen, bei dem Malayen oder Perser, am Plata und Mississippi, einen unsicheren Markt für die Arbeit zu suchen, welche bei seinem deutschen Nachbar willige Abnahme finden würde.

Zu dieser zu sehren Bedrängnis hat das Gefühl der Notwendigkeit erhöhten innern Lebens, vermehrter Kraftentwicklung, in vielen der Beteiligten den Gedanken eines in-nigern Zusammentretens für die gemeinsame Angelegenheit geweckt, und so ist, durch ermutigenden allerhöchsten Beifall unseres huldreichen Monarchen zu erwünschter Reife gefördert, der schon seit einiger Zeit vorbereitete

Industrieverein für das Königreich Sachsen,

über dessen Entstehung die Beilage unter A. näheren Nachweis gibt, nunmehr in das Leben getreten, nachdem die unter B. beigefügten Statuten desselben St. königliche Majestät allerhöchst eigenhändig vollzogene Bestätigung erhalten haben, auch das hierbei erlassene gnädigste Reskript vom 01. April 1829, welches unter C. beiliegt, die öffentliche Stellung bezeichnet hat, welche demselben auf alleruntertänigstes Ansuchen huldreichst zugestanden worden ist.

Der Zweck dieses Vereins spricht sich in seinem Namen aus

durch gemeinschaftliches Bestreben Alles, was zu Belebung der sächsischen Industrie gereichen kann, gründlich zu erforschen, und zu einem höheren Aufschwunge derselben mitzuwirken,

dies ist im allgemeinen die Aufgabe, welche der Verein sich gestellt hat. Er soll ein Band sein, das den gesamten vaterländischen Gewerbestand umschließt; die Interessen des Fabrikwesens, im weiteren Sinne des Worts, wie die des Handels und jeglichen Verkehrs, sollen in ihm umsichtige Beachtung und redliche, unparteiische Vertretung finden.

In diesem Sinne wird der Industrieverein bald lehrend und ermunternd, halb beratend, halb handelnd, in Wirksamkeit treten.

Seitdem die Wissenschaft überall – ihr nährendes und belebendes Licht bis in die gemeinste Werkstatt verbreitend – zur Amme und Pflegerin der Gewerbe geworden, ist

höhere technische Bildung

als unerlässliches Erfordernis eines lebendigen Aufschwungs derselben anzusehen. Unser Vaterland, die Wiege gelehrter Kultur, ist in der Volkserziehung noch zurückgeblieben, und gewiss wird es daher eine der schönsten Bestimmungen des Industrievereins sein, dies ersprießliche Werk, teils durch Vervollkommnung der schon vorhandenen, und Eröffnung neuer technischer Bildungsanstalten, teils durch unmittelbare Verbreitung gemeinnützigere Kenntnisse und neuer Entdeckungen, teils durch Verwendung und Beirat auf alle Weise eifrig zu fördern. Gewiss wird sich auch hierbei manche Gelegenheit darbieten, bald dem aufkeimenden Talente sorgliche Leitung, bald dem bescheidenen Verdienste ermunterndes Anerkenntnis zu gewähren, und so auch auf diese Weise zur Entwicklung unseres höflichsten Nationalschatzes, der intellektuellen Anlagen im sächsischen Volke, segensreich mitzuwirken.

Hat es ferner auch den höchsten Behörden bisher, so oft dieselben in Gewerb- und Handelsangelegenheiten die Stimme der Beteiligten zu vernehmen für gut fanden, an geeigneten Organen dafür keineswegs gefehlt, so dürfen doch isolierte Erkundigungen und Gutachten, worauf sich diese Notwendig beschränken mussten, schwerlich die Vielseitigkeit, Vollständigkeit, Unbefangtheit und Zuverlässigkeit zu gewähren vermögen, welche eine Gesellschaft verspricht, die alle Handels- und Fabrikinteressen in sich vereinigend, diese zur gemeinsamen Bestrebung für das Gesamtwohl zu verschmelzen sucht, hierdurch aber, wenigstens der moralischen Verantwortlichkeit nach, eine Vertretung des Gewerbestandes darbietet.

Auch ist die hierauf gegründete Hoffnung, seit dem Zusammentreten des Vereins, bereits mehrfach in Erfüllung gegangen und die höchste Behörde selbst hat schon durch Zuziehung mehrerer Mitglieder seines Vorstandes zu einer wichtigen Beratung ein ehrendes und erhebendes Anerkenntnis der Nützlichkeit seiner diesfallsigen Wirksamkeit ausgesprochen.

Wo endlich weder Belehrung noch Rat ausreichen, wo es der Tat bedarf, um alte Vorurteile zu überwinden, Bestehendes zu vervollkommen, Neues herbeizuschaffen und Gutes auszuführen, da wird, wenn Vorsicht über Unvermögen vielleicht die Kräfte des Einzelnen lähmen, und reges Zusammenwirken allein, von praktischer Umsicht geleitet, das ersprießliche Werk zu fördern vermag, der Verein handelnd hinzutreten, und bald einen engern Bund unter den Beteiligten zu vermitteln, bald, entweder allein, oder unter allerhöchster Beihilfe, selbst Hand anzulegen bemüht sein.

Besonders wird ihm hierbei ein aufmerksames Entgegenkommen in allen denjenigen Fällen Pflicht sein, wo das Gute, welches die Behörde beabsichtigt, nicht auf dem Geschäftswege herbeizuführen, oder durch Befehle hervorzurufen ist, sondern allein durch freie, redliche und verständige Mitwirkung der Interessenten, Leben und Gedeihen gewinnen kann.

Was wir bringen, oder zu bringen wünschen, sei hierin dem vaterländischen Publikum vor Augen gelegt.

Möge der Segen Gottes unseren Willen zur Tat, unsere Hoffnungen zur Erfüllung, unser Werk zur Frucht reifen!

Möge durch unsere Vorhaben vor allem auch in uns außer unserem Kreise

vaterländischer Gemeinsinn

das unentbehrlichste Element alles höheren Volkslebens, das schönste Band zwischen Fürst und Untertanen, geweckt und gefördert werden!

Was wir bedürfen, ist Teilnahme, innige Teilnahme aller Stände und Volksklassen an einem Unternehmen, welches die Grundpfeiler des vaterländischen Wohlstandes, Handel und Gewerbe, mit dem Bande der Bruderliebe zu umschlingen und zu bestätigen, die wichtigsten Quellen des Nationaleinkommens zu erfrischen und zu bereichern, und so dem gesamten Staatskörper, den diese wie ein allverbreitetes, nährendes Blutsystem in jedem seiner Glieder durchdringen, höheres Leben, Wachstum und Gedeihen zuzuführen strebt.

Möge diese Teilnahme vor allem durch allgemeineres Anerkenntnis unserer Bestrebungen, durch wohlwollende laute Billigung unseres Vereins sich aussprechen, damit derselbe hierdurch, was außer unseren Kräften liegt,

zum Nationalverein

erhoben, und so erst auf den rechten Brennpunkt echter Gegenwirksamkeit gestellt werde.

Wird aber die öffentliche Meinung immer seine erste Grundlage sein müssen, so vermag derselbe auch für seine vielfachen Zwecke der Geldmittel nicht zu entbehren, welche er recht wesentlich auch durch mögliche zahlreichen Beitritt von Mitgliedern aus anderen Ständen und anderen Volksklassen zu erlangen hofft, und diese daher, vor allen aber die Herren Rittergutsbesitzer und Landwirte, mit deren Interessen der Gewerbflor in so engem Bunde steht, so wie die städtischen Innungen und Handwerker, und überhaupt alle Vaterlandsfreunde, hierzu vertrauensvoll und dringend einladet.

Indem der Verein endlich noch die Gefühle der tiefsten Ehrfurcht und unauslöschlichsten Dankbarkeit für St. Königliche Majestät huldvolle Aufnahme und väterliche Unterstützung seines Vorhabens, wie der innigsten Erkenntlichkeit für die kräftige und wohlwollende Mitwirkung höchster und hoher Staatsbeamten, hier öffentlich niederzulegen sich gedrungen fühlt, verhindert es damit zugleich die bescheidene Hoffnung und die gehorsamste Bitte, dass es den königlichen und anderen Behörden, namentlich den Herrn Kreis- und Amtshauptleuten gefällig sein wolle, seinem Werke fernere Aufmerksamkeit und Unterstützung geneigtest zu widmen, und insbesondere auch, soweit dies nicht durch die Bezirksvorsteher des Vereins selbst geschieht, sich der Annahme von Beitrittserklärungen gefälligst zu unterziehen, und das Direktorium davon in Kenntniss zu setzen.

Chemnitz, den 1. Februar 1830

**Der Industrieverein für das Königreich Sachsen
Im Auftrage des allgemeinen Vorstandes desselben
das Direktorium:**

**Karl Kahlenbeck, Vorsitzender
Peter Otto Clauß, Stellvertreter des Vorsitzenden
Friedrich Borchert
Ludwig Fritzsich
Georg Carl Becker
Friedrich Gottlob Benjamin Krause, Kassierer
Franz Kühne
August Weinert
Friedrich Georg Wieck**

A. Bericht über die Entstehung des Industrievereins.

Nachdem eine große Anzahl Handel- und Gewerbetreibender aus allen Landesteilen Sachsens sich über die Absicht, einen Industrieverein zu errichten, verständigt hatten, suchten dieselben zu Anfang des Jahres 1828 gemeinschaftlich um höchste Genehmigung ihres Vorhabens nach.

Diese Genehmigung wurde mittels höchsten – unter dem 1. Rat 1828 an den Stadtrat zu Chemnitz erlassenen – Reskriptes, in den huldvollsten Ausbrüchen erteilt, und dabei zugleich dem Unternehmen landesherrlicher Schutz und tunlichste Unterstützung gnädigst zugesichert, übrigens aber die Bittsteller bedeutet, einen vollständigen Statutenentwurf zur Prüfung und nach Befinden Genehmigung höchsten Orts einzureichen. Demzufolge wurde von dem Vereine aus einer Bitte zu Besorgung dieses Entwurfs ein Ausschuss gewählt, bestehend aus:

Herrn Kammerrat Christian Gottlob Frege in Leipzig, Herrn Kammerrat Carl Friedrich Gerhard Bruner daselbst, Herrn Senator und Stadthauptmann Johann Ludwig Harz daselbst, Herrn Handlungsdeputierten Jacob Heinrich Thieriot daselbst, Herrn Christian Gottlieb Schwäglichen daselbst, Herrn Kommerzienrat Carl Christian Winkler in Rochlitz, Herrn Kammerherrn Carl Gustav Freiherrn von Beuft Thoßfell, Herrn Friedrich Ludwig Köhler in Plauen, Herrn Bergkommissionsrat Heinrich Ludwig Lattermann auf Morgenröthe, Herrn Carl Heinrich Hänel in Schneeberg, Herrn Georg Ferdinand Dehler in Crimmitschau, Herrn Johann Gottfried Herrmann in Glauchau, Herrn Carl Kahlenbeck in Hohenstein, Herrn Peter Otto Clauß in Chemnitz, Herrn August Weinert in Oelsnitz bei Lichtenstein, Herrn Carl Gerhard in Annaber, Herrn Adolph Gottlob Fiedler in Oederan, Herrn Johann Christoph Stavenhagen in Dresden und Herrn Carl Friedrich August Fischer in Bautzen,

welcher Ausschuss, nachdem er unter Mitwirkung des derzeitigen Sekretärs des Vereins, als dessen damaligen Geschäftsführers, seine Arbeiten beendet hatte, im Einverständnisse mit seinen Kommittenten, die entworfenen Statuten bei der hohen Landesregierung einreichte, und um allerhöchste Konfirmation derselben, so wie des Industrievereins selbst, alleruntertänigst nachsuchte.

Auch diesem Gesuche wurde – wie dessen bereits in der aus vorliegenden Bericht, als Beilage, verweisenden Ankündigungsschrift geziemend Erwähnung getan ist – auf eine, dem Verein zur höchsten Auszeichnung gereichende Weise, mittelst gnädigsten Reskriptes vom 01. April 1829 (vgl. Beilage C.) huldreichst gewillfahrt.

Nach erlangter Konfirmation schritt man zur statutenmäßigen Einrichtung des Vereins, und nach einigem Zeitaufwande wurde von den, in anliegendem Verzeichnisse (unter I.) aufgeführten Mitgliedern desselben in den letzten Monaten des Jahres 1829 die, in der ebenfalls beigefügten Vorstandsliste (unter II.) verzeichnete, Vorsteher-schaft gewählt.

Mit Beendigung dieser Wahl war der Verein konstituiert, und von nun an beginnt die Zeit seines Wirkens.

Zu bemerken ist noch, dass den Vorstand, nach Anleitung der Statuten § 18, bei Besorgung des Geschäftswesens Komiteen unterstützen.

B. Konfirmationsurkunde mit den Statuten.

Wir, von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen für uns, unserer Erben und Nachkommen tun kund, dass wir auf alleruntertänigstes Ansuchen mehrerer Mitglieder

des hierländischen Manufaktur- und Handelsstandes, Christian Gottlieb Frege, in gleichen Peter Otto Claus und Conf. resp. zu Leipzig, Chemnitz und anderen Orten, den von ihnen in Verbindung mit einer Anzahl sachlicher Fabrikanten, zu Förderung und Belebung der Landesgewerbe, errichteten Industrieverein und die für denselben entworfenen Statuten, so uns im Originale vorgetragen und wovon beglaubigte Abschrift bei unserer Kanzlei behalten worden, bestätigt haben, welche Statuten lauten, wie folget:

- § 1 Der Industrieverein ist eine mit landesherrlicher Genehmigung errichtete Gesellschaft, welche den Zweck hat:

durch vereinte Bestrebungen Alles, was zu Belebung der sächsischen Industrie gereichen kann, gründlich zu erforschen und zu einem höheren Aufschwunge derselben mitzuwirken.

- § 2 Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, so weit es Zeit und Verhältnisse gestatten, seine Aufmerksamkeit und seine Tätigkeit zur Erreichung dieses Zweckes zu verwenden.

- § 3 Die Wirksamkeit des Vereins soll sich nicht nur auf Abhilfe momentaner und von dem Einzelnen unmittelbar gefühlter Bedürfnisse erstrecken, sondern auch überhaupt auf Herstellung einer höheren Bildung, vorzüglich in technischer Hinsicht – namentlich mittels eines lebhaften Ideenverkehrs der Vereinsmitglieder unter sich und einer sorgsamten Beobachtung der Leistungen und Fortschritte des In- und Auslandes – in gleichen auf Anregung, Unterstützung oder Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen aller Art – so wie auch der Verein sowohl dem Fabrikwesen im Ganzen, als auch dem Einzelnen als fachverständiges Organ dienen soll, um den Staatsbehörden auf Erfordern mit gründlich erwogenen Gutachten an die Hand zu gehen, oder nach Befinden behufige Anträge an dieselben, nach gehöriger Erörterung und reiflicher Erwägung der Gegenstände, zu bringen.

- § 4 An Geldbeträgen zahlt jedes Mitglied jährlich voraus vier Reichstaler, mit Ziffern: vier, zur gemeinschaftlichen Kasse.

- § 5 Jeder Freund der vaterländischen Industrie kann in den Verein aufgenommen werden. Wer einzutreten wünscht, hat sich an den Vorstand zu wenden. Der Aufgenommene erhält ein von demselben vollzogenes Mitgliedspatent

- § 6 Der Verein ist mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Industriezweige in die in der Beilage verzeichneten Bezirke abgeteilt, welche bei weiterer Ausbreitung des Vereins mit gleicher Berücksichtigung vermehrt und überhaupt nach Maßgabe der Verhältnisse abgeändert werden können.

- § 7 Jeder Bezirk wählt unter derselben Berücksichtigung aus seiner Mitte einen oder einige Vorsteher.

- § 8 Die Wahlen geschehen nach Stimmenmehrheit, unter Leitung eines von der Vorsteherschaft dazu zu beauftragenden, im Bezirke wohnhaften Vereinsmitgliedes. Das erste Mal erteilt diesen Auftrag der von dem Vereine zu Redaktion der Statuten ernannte Ausschuss.
- § 9 Die Bezirksvorsteher bilden zusammen den Vorstand des Vereins, in welchem sein zu dem Vereine begriffener Industriezweig unvertreten sein soll.
- § 10 Der Zentralpunkt des Vorstandes ist Chemnitz, indem 9 daselbst, oder doch in der nahen Umgegend wohnhafte Vorstandsmitglieder zur Leitung der laufenden Geschäfte von dem gesamten Vorstande deputiert werden, welche sonach das Direktorium bilden. Jedes Vorstandsmitglied ohne Unterschied ist jedoch befugt, sich zu den Direktorialkonferenzen einzufinden.
- § 11 In allen einer besonderen Erörterung bedürftigen Fällen ist dieses Direktorium verpflichtet, zu Einholung der nötigen Notizen und Gutachten sich mit den Vorstehern die betreffenden Zweige oder Bezirke, oder nach Befinden auch mit sämtlichen Vorstehern zu vernehmen. Zu Fällen, die einer solchen Vorbereitung nicht bedürfen, kann es indessen ohne weitere Rückfrage das Nötige besorgen.
- § 12 Eingaben an die Staatsbehörden sind zur Mitvollziehung unter den Vorstehern der beteiligten Industriezweige oder Bezirk, oder nach Befinden auch unter sämtlichen Vorstandsmitgliedern in Umlauf zu setzen. Dringende Fälle dispensieren das Direktorium von dieser Verbindlichkeit.
- § 13 Die Direktorialmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für Behinderungsfälle hat dieser einen Stellvertreter zu ernennen, der jedenfalls in Chemnitz einheimisch sein muss.
- § 14 Zu Führung der Protokolle in den Vorstandskonferenzen und den Versammlungen des ganzen Vereins, so wie zu Ausarbeitung der nötigen Schriften wird ein Sekretär gewählt.
- § 15 Die ökonomischen Angelegenheiten des Vereins, welche der Vorstand leitet, werden durch einen aus der Mitte der Direktorialmitglieder zu wählenden Kassierer besorgt, der dem Vorstande jährlich Rechnung ablegt.
- § 16 Vorschläge und sonstige Mitteilungen einzelner Vereinsmitglieder können sowohl bei dem Direktorium, als bei einem Bezirksvorsteher angebracht werden, letzteren Falls sind die, nach Befinden mit Gutachten des Bezirksvorstehers begleitet, an das Direktorium einzusenden.
- § 17 Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass die Resultate der Tätigkeit des Vereins den Mitgliedern auf eine zweckmäßige Art mitgeteilt werden.

- § 18 Zu besonderen Zwecken bleibt es dem Vorstande überlassen, aus sich, so wie aus anderen Vereinsmitgliedern Komiteen zu bilden.
- § 19 Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, wozu sämtliche Vereinsmitglieder 4 Wochen vorher vom Vorstande einzuladen sind. In dieser wird über den Gang der Angelegenheiten des Vereins im abgelaufenen Jahre Bericht erstattet. Die Akten des Vereins und insbesondere das Rechnungswesen liegen sämtlichen Mitgliedern zur Einsicht vor.
Welche besondere Angelegenheiten zur Beratung in den Hauptversammlungen zu bringen sein möchten, hängt von dem Ermessen des Vorstandes ab.
Übrigens wird in jeder Hauptversammlung nach Stimmenmehrheit beschlossen, wo die nächstkommende gehalten werden soll. Für das erste Mal ist die Bestimmung des Versammlungsortes dem Vorstande überlassen.
- § 20 Von zwei zu zwei Jahren tritt der Reihe nach, die das erste und zweite Mal durch das Los zu bestimmen ist, ein Drittel der Vorsteher ab. Die Abgehenden können jedoch von Neuem gewählt werden.
- § 21 Werden Vorsteherstellen außer der Zeit erledigt, sei es nun durch Lob oder durch Insolvenz, welche zur Vorsteherschaft unfähig macht, oder auch durch Resignation aus erheblichen Gründen, so sind diese erledigten Stellen, unter Beobachtung der für die Wahl der Vorsteher überhaupt bestehenden Formen, sofort durch neue Wahlen zu ersetzen.
- § 22 Ein Vereinsmitglied, das aus dem Verein auszutreten gedenkt, hat seinen Entschluss dem Direktorium schriftlich anzuzeigen. Bei unterbleibender Anzeige läuft die Verbindlichkeit zu Geldbeträgen fort.
- § 23 Diese Statuten werben bei der hohen Landesregierung zur allerhöchsten Konfirmation eingereicht und nach Jahresfrist revidiert.
Wir confirmieren, ratihabiren und bestätigen auch gedachten Verein und diese Statuten aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeitwegen und in Kraft dieses und wollen, des letzteren in allen Punkten und Klauseln, Inhalt und Meinung nachgegangen und dawider nicht getan, noch gehandelt werden; jedoch uns, unseren Erben und Nachkommen an unsern hohen landesfürstlichen Regalien und Gerechtigkeiten, wie solche Namen haben mögen, auch sonst Jedermann an seinen Rechten ohne Schaden, auch mit dem Vorbehalt, nach Befinden sodann Statuten zu mehren oder zu mindern, oder auch solche, nebst dem Vereine selbst, ganz aufzuheben. Urkundlich mit unserem zu End aufgedruckten Kanzleisekrete besiegelt und gegeben zu Dresden den 10. Februar 1829.

(L. S.)

Konfirmation
der Statuten für den
sächsischen Industrieverein.

Frhr. von Werthern

Heinrich Ludwig Hansmann S.